



internationale
vereinigung
sport- und freizeit-
einrichtungen

Association Internationale Équipements de Sport et de Loisirs
International Association for Sports and Leisure Facilities
Asociación Internacional para Instalaciones Deportivas y Recreativas

SEKTION SCHWEIZ / SECTION SUISSE

Statuten

2. Juli 2014

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

- 1) Unter dem Namen "Internationale Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen (IAKS), Sektion Schweiz", nachfolgend kurz "IAKS Sektion Schweiz" genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Die IAKS Sektion Schweiz hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

- 1) Zweck der IAKS Sektion Schweiz ist es, in Zusammenarbeit mit der „IAKS International“ und weiteren Institutionen, den Sport auf breitester Ebene zu fördern, indem sie bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung und dem Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen aller Art gewonnene Erfahrungen, Grundlagen und Forschungsergebnisse sammelt, auswertet, weitervermittelt, berät und evtl. koordiniert.
- 2) Ihre Aufgabe erfüllt die IAKS Sektion Schweiz insbesondere durch:
 1. Aufbau von Dokumentationen und Informationen
 2. Herausgabe von Veröffentlichungen
 3. Veranstaltung von Kongressen, Seminaren, Lehrgängen
 4. Beteiligung an nationalen und internationalen Fachmessen
 5. Öffentlichkeitsarbeit
 6. Beratung bei der Ausarbeitung von Normen und Empfehlungen sowie bei Einzelobjekten
 7. Förderung des Baues von zweckmässigen, funktionsgerechten und betriebswirtschaftlich günstigen Sportanlagen
- 3) Die IAKS Sektion Schweiz verfolgt grundsätzlich die gleichen Ziele wie die IAKS International, jedoch beschränkt auf das Gebiet der Schweiz. Sie pflegt mit der IAKS International eine zweckdienliche und freundschaftliche Zusammenarbeit. Sie kann auch Aufträge entgegennehmen und weitere der allgemeinen Förderung des Sport- und Freizeit-anlagenbaus dienliche Aktivitäten ausführen.
- 4) Die IAKS Sektion Schweiz dient ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist nicht gewinnorientiert tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die statuarischen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die IAKS Sektion Schweiz Arbeitsgruppen bilden.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

- 1) Die IAKS Sektion Schweiz besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - a) Privatpersonen
 - b) juristischen Personen
 - c) Ehrenmitgliedern

- 2) Die Mitglieder der IAKS Sektion Schweiz sind gleichzeitig auch Mitglieder der IAKS International. Eine Mitgliedschaft bei der IAKS International ohne Mitgliedschaft in der IAKS Sektion Schweiz ist bei Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz nicht zugelassen.

- 3) Personen, die sich in besonderer Weise um die IAKS Sektion Schweiz oder um ihre Bestrebungen im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von jeder Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- 1) Auf internationaler Ebene stehen den Mitgliedern der IAKS Sektion Schweiz alle Rechte entsprechend der in der IAKS International Satzung festgelegten Mitgliederkategorien zu.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages. Dieser Beitrag beinhaltet den an IAKS International zu entrichtenden und vom Vorstand ausgehandelten Beitrag. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Liquidation, Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung.

- 2) Der Austritt ist auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens einen Monat vor Geschäftsjahresende schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

- 3) Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

- 4) Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung.

ORGANE

Art. 8 Organe

- 1) Die Organe der IAKS Sektion Schweiz sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9 Stellung, Zusammensetzung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IAKS Sektion Schweiz. Sie besteht aus ihren Mitgliedern.

Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Genehmigung des Berichtes der Revisoren
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der zwei Revisoren und eines Ersatzes
- h) Beschlussfassung über Anträge, Statutenänderungen, Ehrungen

Art. 11 Antragsrecht

- 1) Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung für alle Gegenstände, die in deren Zuständigkeit fallen. Anträge, die nicht im Zusammenhang mit den bekannt gegebenen Traktanden stehen, sind spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Werden sie später oder an der Generalversammlung selbst vorgebracht, so können sie in der Regel nur zur Prüfung und zur Behandlung an der nächsten Generalversammlung vom Vorstand entgegengenommen werden. Es sei denn, die Generalversammlung beschliesse die sofortige Behandlung. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gültigen anwesenden Stimmen.

Art. 12 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

- 1) Die Ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 2) Eine Ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder statt. Sie muss innert eines Monats nach dem Beschluss des Vorstandes oder nach dem Verlangen von Mitgliedern einberufen werden.

3) Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens dreissig Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes einzuberufen.

4) Den Vorsitz führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident der IAKS Sektion Schweiz.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

1) Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder der IAKS Sektion Schweiz. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 14 Beschlüsse, Wahlen

1) Die Generalversammlung ist unbekümmert der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Für geheime Abstimmungen benötigt ein Antrag 2/3 Mehrheit.

2) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

VORSTAND

Art. 15 Stellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand ist das Führungs- und Vollzugsorgan der IAKS Sektion Schweiz.

2) Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind:
Präsident
Vizepräsident
Finanzchef

Weitere Funktionen werden durch den Vorstand bestimmt.

Die Geschäftsstelle führt das Protokoll und kann ein Nichtmitglied sein, das nicht stimmberechtigt ist.

3) Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst, sofern bei der Vorstandswahl durch die Generalversammlung nicht ausdrücklich die Zuteilung der Chargen an die Kandidaten verlangt wird. Der Präsident muss Sitzungen und Veranstaltungen in mindestens 2 Landessprachen führen können.

4) Der Präsident vertritt die IAKS Sektion Schweiz nach aussen und nimmt auch von Amtes wegen an den Sitzungen der IAKS International teil. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand der IAKS Sektion Schweiz für Sitzungen/Tagungen von Fall zu Fall einen Stellvertreter/Delegierten.

Art. 16 Amtsdauer

1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2) Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zum Ende der Amtsdauer durch den Vorstand ernannt werden.

Art. 17 Geschäftsstelle

1) Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle und der Umfang der zu erledigenden Arbeiten werden vom Vorstand festgelegt. Die Geschäftsstelle kann durch einen privaten Auftragnehmer geführt werden.

Art. 18 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr.

2) Bei allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 19 Beschlüsse

1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2) Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 20 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

1) Die Rechnungsrevisoren haben die Erfolgsrechnung und die Bilanz der IAKS Sektion Schweiz samt Belegen zu prüfen, der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 21 Einnahmen, Ausgaben

1) Die Einnahmen der IAKS Sektion Schweiz bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Erlösen von Veranstaltungen und anderen Tätigkeiten.

2) Der Vorstand der IAKS Sektion Schweiz verhandelt mit der IAKS International die Beiträge.

Art. 22 Haftung

1) Für die Verbindlichkeiten der IAKS Sektion Schweiz haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den statutarischen Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 23 Geschäftsjahr

1) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 24 Auflösung

1) Die Auflösung der IAKS Sektion Schweiz kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2) Bei Auflösung hat der Vorstand einen Liquidator zu ernennen, der die Liquidation durchführt. Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen der IAKS Sektion Schweiz ist mündelsicher anzulegen und einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übergeben. Wird eine solche Organisation innert fünf Jahren nicht gebildet, so muss das in jenem Zeitpunkt vorhandene Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen, die den Schweizer Sport fördern, zugeführt werden. Zuständig für die Überweisung ist der Liquidator.

Art. 25 Inkrafttreten

1) An der Generalversammlung vom 2. Juli 2014 wurden die vorliegenden Statuten der IAKS Sektion Schweiz unter Einbezug der verschiedenen Änderungen genehmigt, beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Riggisberg, 8. August 2014

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'S.' followed by a stylized 'KS'.

Dr. Stefan Kannewischer